

# RS Vwgh 2005/3/29 2001/10/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/02 Schulorganisation

70/06 Schulunterricht

## Norm

AVG §56;

SchOG 1962 §7 idF 1996/766;

SchOG 1962 §8 litd idF 1999/I/096;

SchUG 1986 §11 idF 1996/767;

SchUG 1986 §43 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass für die Erlassung eines Feststellungsbescheides, dass die Schülerin nicht verpflichtet sei, den "Ethikunterricht" als Ersatzunterricht für den Religionsunterricht zu besuchen, das Gesetz keine Anordnung enthält. (Hier: Der Schulversuch "Ethik" wurde als Pflichtgegenstand für Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, eingeführt.)

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001100121.X01

## Im RIS seit

29.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)